



E-Mail

Medien Stadt Luzern

Behandlung Korrektur Wahlvorschlag GLP an Kanton überwiesen

Medienmitteilung

Luzern, 5. Februar 2020

Einzelne Parteien haben beantragt, den offiziell eingereichten Wahlvorschlag der GLP zu bereinigen oder zu korrigieren. Der Bereich Wahlen und Abstimmung hat dies dem Stadtrat als nach Stimmrechtsgesetz für die Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge zuständige Behörde unterbreitet. Da alle Mitglieder des Stadtrates ein eigenes Interesse haben oder der Anschein der Befangenheit besteht, befinden sie sich im Ausstand. Der Stadtrat ist somit nicht beschlussfähig, weshalb die Anträge dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern zum Entscheid weitergeleitet werden.

Am 3. Februar 2020, um 12 Uhr, ist die Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge für die Stadtratswahlen abgelaufen. Nach Überprüfung durch den Bereich Wahlen und Abstimmungen wurden die Wahlvorschläge der Parteien und Gruppierungen am Montag nach 16 Uhr kommuniziert. Kurz danach meldete sich die GLP, dass auf ihrer Liste irrtümlich nur der Name einer kandidierenden Person – Manuela Jost – aufgeführt sei anstatt die Namen mehrerer Kandidierenden. Die Partei stellte anschliessend einen Antrag um Korrektur des Wahlvorschlags. Später gingen von anderen Parteien ebenfalls Anträge um Bereinigung des Wahlvorschlags der GLP ein.

Der Bereich Wahlen und Abstimmungen bei den Bevölkerungsdiensten der Stadt Luzern hat die Anträge um Bereinigung bzw. Korrektur des Wahlvorschlags geprüft. Die Verantwortlichen halten fest, dass für die Neuwahlen der Gemeinderäte und Stadträte für die Amtsdauer 2020–2024 das kantonale Justiz- und Sicherheitsdepartement den spätesten Einreichungstermin auf Montag, 3. Februar 2020, 12 Uhr, festgesetzt hat. Der Wahlvorschlag der GLP für die Neuwahl des Stadtrates wurde fristgerecht eingereicht und vom Bereich Wahlen und Abstimmungen gemäss § 31 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) geprüft. Der Bereich hat festgestellt, dass es im vorliegenden Gesuch nicht um eine formelle Bereinigung geht, und hat die Anträge deshalb an den Stadtrat überwiesen. Dieser ist nach § 31 Abs. 1 lit. b StRG in Verbindung mit

§ 2 Abs. 1 lit. k StRG übergeordnet für die Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge bei Gemeindewahlen zuständig.

Die fünf Mitglieder des Stadtrates befinden sich im Ausstand. Dies, weil sie alle nach § 14 VRG ein eigenes Interesse haben oder in irgendeiner Form den Anschein von Befangenheit erwecken könnten. Da der Stadtrat somit in dieser Angelegenheit nicht beschlussfähig ist, bestimmt gemäss Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG) die kantonale Aufsichtsbehörde das weitere Vorgehen. Der Stadtrat hat deshalb die Stadtkanzlei und den Bereich Wahlen und Abstimmungen angewiesen, die Anträge und weitere zum Fall gehörende Akten umgehend an das Departementssekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, Abteilung Gemeinden, weiterzuleiten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen:

Stadt Luzern

Kommunikation

Simon Rimle, Leiter Kommunikation

Telefon: 041 208 83 00

E-Mail: kommunikation@stadtluzern.ch